



**Landkreis  
Rotenburg**  
(Wümme) | Der Landrat

## **Niederschrift**

- öffentlicher Teil -

über die  
**3. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft  
am 01.12.2022  
in Kreishaus, kleiner Sitzungssaal**

### **Teilnehmer:**

#### **Mitglieder des Kreistages**

Abg. Claus Aselmann  
Abg. Willi Bargfrede  
Abg. Ernst Behrens  
Abg. Jürgen Blanken  
Abg. Klaus Brodersen  
Abg. Elisabeth Dembowski ab 15 Uhr  
Abg. Uwe Lüttjohann  
Abg. Knut Nagel  
Abg. Lars Rosebrock  
Abg. Thea Tomforde  
Abg. Reinhard Trau  
Abg. Hartmut Wallin bis 16 Uhr  
Abg. Christian Winsemann

#### **Verwaltung**

Herr Dr. Torsten Lühring (Dez. IV)  
Frau Dr. Ellen Scherer (Amt 70)  
Herr Gerd Holtermann (Amt 70)  
Herr Jens Schlüter (Amt 70)  
Frau Marie Dohrmann (Amt 70)

## **Tagesordnung:**

### **a) öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft vom 14.06.2022
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2023 bis 2027  
Vorlage: 2021-26/0296
- 6 Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung)  
Vorlage: 2021-26/0297
- 7 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)  
Vorlage: 2021-26/0298
- 8 Haushaltsplan 2023 des Abfallwirtschaftsbetriebes  
Vorlage: 2021-26/0299
- 9 Anfragen

### **a) öffentlicher Teil**

Punkt 1 der Tagesordnung: **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

---

**Vorsitzender Trau** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Ausschusses, der Verwaltung sowie den Vertreter der Presse.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Feststellung der Tagesordnung**

---

Die Tagesordnung wird einstimmig in vorstehender Reihenfolge beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft vom 14.06.2022**

---

### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die 2. Sitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft vom 14.06.2022 wird beschlossen.

## Abstimmungsergebnis:

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 12 |
| Nein-Stimmen: | 0  |
| Enthaltung:   | 0  |

## Punkt 4 der Tagesordnung: Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten

**Frau Dr. Scherer** berichtet,

- anhand der Abfallbilanz 2021 (siehe Anlage 1) über die angefallenen Abfallmengen der jeweiligen Abfallfraktion. Insgesamt seien im Landkreis Rotenburg (Wümme) 82.607 t Abfall angefallen. Mit 33.000 t stelle Bioabfall die größte Menge dar. Die hohe Erfassungsquote an Grünschnitt liege insbesondere an dem komfortablen Angebot von 19 Annahmestellen mit einer vorwiegend kostenfreien Anlieferung.
- dass der Abfallkalender 2023 von Frau Thal, welche von der Abfallwirtschaft zum landkreiseigenen Gesundheitsamt gewechselt habe, betreut worden sei. Anhand einer PowerPoint Präsentation stellt sie das Titelbild und die Monatskalenderbilder des Abfallkalenders 2023 vor. Für den Abfallkalender sei in Zusammenarbeit mit dem Kunsttherapeuten Thorben Schiel das Projekt „Kunst auf die Tonne“ umgesetzt worden. Hierfür seien 12 Standartabfallbehälter zum Thema Umwelt und Nachhaltigkeit kreativ gestaltet worden.

**Herr Dr. Lühring** führt aus, dass

- die Verwaltung darüber nachdenke, den bisherigen gedruckten Abfallkalender bereits ab dem Jahr 2023 durch andere Lösungen ohne Monatskalender zu ersetzen. Ursächlich für diese Überlegungen sei, dass die Nutzung und Notwendigkeit des Abfallkalenders stetig abnehme. Auch die dort enthaltenen Aufkleber zum Übertrag der jeweiligen Entsorgungstermine in einen anderen Kalender würden nur noch wenig genutzt. Außerdem sei das Entwickeln neuer Themen für das Titelbild und die Monatskalenderbilder sehr zeitaufwendig. Weiterhin könnten über die AWR-App und über die Internetseite alle Termine und Dienstleistungen der Abfallwirtschaft abgerufen werden. Die App biete u. a. die Möglichkeit der automatischen Terminbenachrichtigung der Entsorgungstermine über Push-Nachrichten. Für den Personenkreis, der die digitalen Medien nicht nutze, könne eine gegenüber dem Abfallkalender schlankere Informationsbroschüre mit Abfuhrterminen aufgelegt werden. Ob dieser weiterhin über die Postwurfsendung verteilt werde, ist noch nicht anschließend klar. Bezüglich eines Kalenders verweist **Herr Dr. Lühring** auf den jährlich erscheinenden Kalender des Touristikverbandes Landkreis Rotenburg (Wümme) e.V.. Ergänzend würden einige Gemeinden jährliche Veranstaltungskalender erstellen, die auch die Termine der Abfallwirtschaft enthielten. **Abg. Blanken** begrüßt die Einsparungen. Auch er nutze den Kalender nicht mehr und bediene sich der App. **Vorsitzender Trau** stellt abschließend fest, dass aus Sicht der Mehrheit der heutigen Wortbeiträge auf eine gedruckte Fassung des Abfallkalenders mit Monatskalender verzichtet werden könne.
- Sanitärkeramik bisher bei der Sperrmüllabholung kostenlos mitgenommen worden sei. In Zukunft werde Sanitärkeramik wie anderer Baustellenabfall zu entsorgen sein. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) gelten dann dieselben Regeln wie in den umliegenden Landkreisen. Hierzu werde es eine Presseinformation geben.

**Herr Schlüter** stellt anhand einer PowerPoint Präsentation die Verwertungsquoten und den Nutzen des im Landkreis Rotenburg (Wümme) 2020 bzw. 2021 angefallenen Abfalles dar und berichtet über einige Besonderheiten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Verwertungsquoten seien bei allen Abfallarten erreicht. Durch Fehleinwürfe und nicht lizenzierte Verpackungsabfälle sei es bei dieser Fraktion möglich eine Verwertungsquote von über 100% zu erreichen, so **Herr Dr.**

**Lühring** auf die Fragen der **Abg. Tomforde** wie bei der Abfallfraktion der Leichtverpackung eine Quote von 104% erreicht worden sei. **Abg. Aselmann** erkundigt sich nach einem Beispiel für die stoffliche Verwertung von Sperrabfall und Elektrogeräten. Diese sei aus seiner Sicht nicht nachvollziehbar. **Herr Holtermann** führt auf, dass beispielsweise Matratzen von der Firma Jacobs-Garten und Landschaftsbau GmbH aus Bremervörde teilweise stofflich verwertet werden. Die Bezüge werden separiert und beispielsweise zu Putzlappen verarbeitet.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2023 bis 2027**  
**Vorlage: 2021-26/0296**

---

**Frau Dr. Scherer** berichtet, dass der am 14. Juni durch den Ausschuss für Abfallwirtschaft beschlossene Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes anschließend in das nach dem NAbfG vorgeschriebene Beteiligungsverfahren der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Träger öffentlicher Belange gegeben worden sei. Danach sei die öffentliche Auslegung und der Erörterungstermin erfolgt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 22.08. bis 05.09.2022 haben sich, so **Frau Dr. Scherer**, keine Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder sonstige Institutionen gemeldet.

**Frau Dr. Scherer** stellt die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens vor und erläutert welche Auswirkungen diese auf das Abfallwirtschaftskonzept haben werden. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben sich einige Kommunen und Institutionen geäußert. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie ein Abwägungsvorschlag seien in der beiliegenden Tabelle zusammengefasst dargestellt worden. Die Änderungen wurden auch im AWK farblich hervorgehoben. Alle Änderungen wurden einvernehmlich beschlossen.

**Abg. Brodersen** erkundigt sich im Zusammenhang mit den Elektrogeräten, in welchem Umfang die rote Tonne von den Bürgern genutzt werde. **Frau Dr. Scherer** erklärt, dass die genannte Tonne für die Entsorgung Tintenpatronen, Tonerkartuschen, CDs/ DVDs und Blu-ray Discs beschafft wurde und sehr gut von den Bürgern angenommen werde. Elektrogeräte dürfen darüber nicht entsorgt werden.

Bezüglich der Änderungen zu Punkt 5.4.6. „Bauabfälle“ führt **Herr Dr. Lühring** aus, dass der Kreistag beschlossen habe, Gespräche mit den Nachbarlandkreisen aufzunehmen, um eine gemeinsame landkreisübergreifende Standortsuche für eine Deponie der Klasse I zu prüfen. Dies sei ebenfalls Hauptthema bei dem Erörterungstermin gewesen. Die Entscheidung des Landkreises für ein Standortsuchverfahren gemeinsam mit den Nachbarlandkreisen werde wegen des zu erwartenden langen Verfahrenszeitraums seitens der Bauwirtschaft mitgetragen, aber kritisch gesehen. Zwei Nachbarlandkreise haben bereits Interesse bekundet, zwei Landkreise haben Gespräche abgelehnt, die anderen Nachbarlandkreise haben sich nicht geäußert, so **Herr Dr. Lühring**.

Auf die Frage des **Abg. Blanken** zur Bedeutung der Abkürzung Mg in Bezug auf Anlieferungsmengen von asbesthaltigen Abfällen teilt **Frau Dr. Scherer** mit, dass dies die Einheit für Megagramm sei. **Abg. Lüttjohann** fragt, ob die angesprochene Verschärfung der Entsorgungswege von potentiell asbesthaltigen Abfällen dem Kunden die Abgabe dieser Abfälle erschweren werde. Es solle vermieden werden, dass durch steigende Kosten noch mehr in der Landschaft entsorgt werde. **Frau Dr. Scherer** teilt mit, dass noch unklar sei, ob die Verschärfung zu einer Kostensteigerung und ggf. in welcher Höhe führe. Es werde versucht die Kosten zu gering wie möglich zu halten. In diesem Zusammenhang verweist **Abg. Trau** darauf, dass es sich bei der Verschärfung um gesetzliche Vorgaben handele, welche auch bei einer möglichen Kostensteigerung zu beachten seien. Auf die Frage des **Abg. Winsemann** bis wann Asbest in Eternitplatten verbaut wurde, teilt **Frau Dr. Scherer** mit, dass Eternitplatten, welche vor 1993 produziert und verbaut wurden höchstwahrscheinlich Asbest enthalten. Seitdem gebe es in Deutschland ein Herstellungs- und Verwendungsverbot.

**Abg. Dembowski** begrüßt die Verschärfung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie. In diesem Zusammenhang gehe sie von steigenden Kosten für die Hersteller und Vertreiber von Einwegverpackungen aus. Verbunden hiermit sei die Hoffnung auf eine Zunahme von Mehrwegverpackungen und somit einer Eindämmung der Vermüllung der Umwelt. Ziel der Richtlinie dürfe nicht die Kostenerstattung der Beseitigung von Einwegverpackungen sein.

## Änderungsantrag Wallin:

Änderungsantrag zu TOP 5 der Kreisausschusssitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft. Im Text des Abfallwirtschaftskonzeptes 2023- 2027 werden die im beigefügten Schreiben durch grüne Schriftfarbe gekennzeichneten Änderungen eingefügt und der durchgestrichene Teil entfernt. Die Änderungen betreffen die Punkte 5. „Maßnahmen zur Errichtung der abfallwirtschaftlichen Ziele“, 5.3.3 „Grünschnitt“ und 5.4.3. „Sonstiger Bioabfall“

**Abg. Wallin** führt auf, dass das Ziel des Antrages die Ausschreibung für die Neubeauftragung der Verwertung von Grünabfällen (Kompostierung) zum 01.04.2024 in 2023 ausführlich zu beraten sei. Die letzte gutachterliche Prüfung sei sieben Jahre her. In 2023 solle daher ein neuer ökologischer Vergleich durchgeführt werden. Es müsse Rücksicht auf die Gesetzeslage und die technischen Änderungen genommen werden. Er selber kompostiere aufgrund von möglichem Nagetierbefall nicht. Die einzelne Anlieferung mit dem PKW zu einem der Grünschnittsammelplätze fördere den Individualverkehr und bringe somit viele Nachteile mit sich. Eine Biotonne im Holsystem werde den Individualverkehr zu den Sammelplätzen minimieren, da ein LKW jedes Haus anfähre. Das derzeitige Bringsystem hält er für nicht wirksam.

**Abg. Rosebrock** merkt an, dass er eine Biotonne im Holsystem aufgrund der ländlichen Struktur im Landkreis für nicht sinnvoll halte.

Die vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) per Stellungnahme geforderte Einführung der Biotonne in Holsystem sei nicht im Abfallwirtschaftskonzept aufgenommen worden, so **Herr Dr. Lühring**. Man müsse anerkennen, dass der Landkreis Rotenburg einer der letzten Landkreise in Deutschland sei, der keine Haushaltsbioabfallsammlung durchführe. Die **Abg. Lüttjohann und Winsemann** bestätigen, dass es in Deutschland lediglich zwei Landkreise ohne Biotonne im Holsystem gebe. **Herr Dr. Lühring** ergänzt, dass aber auch nicht übersehen werden dürfe, dass es sich bei dem Landkreis Rotenburg (Wümme) um einen sehr ländlich geprägten Landkreis handele, in welchem auch ohne eine Biotonne im Holsystem überproportional viel Gartengrünabfall mit einer hohen Qualität gesammelt werde. Der Landkreis habe vor einigen Jahren ein sogenanntes ökologisches Gutachten erstellen lassen, aus dem hervorgehe, dass eine Haushaltsbioabfallerfassung im Holsystem nur bei deren Vergärung geringe ökologische Vorteile bringen würde. Ein erneutes Gutachten erstellen zu lassen halte er für nicht erforderlich. Der Gesetzgeber schreibe lediglich die Getrenntsammlung von Bioabfall verbindlich vor. Ob diese im Bring- oder Holsystem angeboten werde, lasse er offen. Durch die kostenlose Bereitstellung von braunen Tonnen für Haushaltsbioabfälle auf vielen der 17 Grünschnittsammelplätze werde der gesetzlichen Pflicht nachgekommen. Entgegen der Aussagen vom MU empfinde er, dass System als wirksam. Es werde Bioabfall bei den Grünschnittsammelplätzen angeliefert. Dieser enthalte nur sehr wenige Störstoffe. Das Material, das über die Biotonne gesammelt werde, enthalte vermutlich –durch die fehlende Kontrolle in einem Behälter – deutlich mehr Störstoffe.

**Abg. Tomforde** unterstützt die Meinung von **Herrn Dr. Lühring**. Im Landkreis Stade gebe es eine Biotonne im Holsystem. Besonders an den dortigen Schulen gestalte sich die Mülltrennung schwierig. Oft gelangen durch die Schülerinnen und Schüler Störstoffe wie beispielsweise Müllbeutel aus Plastik in die Biotonne.

**Abg. Dembowski** führt auf, dass die auf den Grünschnittsammelplätzen angelieferte Menge an Grünschnitt getrennt von den angelieferten Mengen an Bioabfall betrachtet werden müsse. Bei einer Fehlbefüllung mit Störstoffen handele es sich meist um Bequemlichkeit, welche mit erzieherischer Arbeit minimiert werden könne. Für die Entsorgung von Bioabfällen wie Küchenabfälle gebe es spezielle, auf diese Stoffe spezialisierte Biogasanlagen. Die Abgeordneten müssen sich fragen, ob bei dem aktuellen Sammelsystem ein wertvoller Stoff ausgespart werde - Bioabfall. Hier gehen wertvolle Ressourcen verloren. **Abg. Wallin** ergänzt, dass die im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch die braune Biotonne erfassten Speiseabfallmengen bis zum 40% geringer, als in den umliegenden Landkreisen, sind. Dies liege vermutlich an dem benutzerunfreundlichem Bringsystem.

**Herr Dr. Lühring** schätze den Bedarf für den ländlichen Raum geringer ein als z. B. für Bereiche mit Mehrfamilienhausbebauung. In den Innenstädten der drei Städte Rotenburg, Zeven und Bremervörde schätze er den Nutzen höher ein. Das Angebot der Biotonne in Holsystem auf bestimmte Zonen zu beschränken sei aufgrund der Ungleichbehandlung allerdings nicht rechtssi-

cher. Auf die Frage der **Abg. Dembowski**, ob es möglich sei die Biotonne im Holsystem als Pilotprojekt in einer ausgewählten Region verpflichtend einzuführen, führt **Herr Dr. Lühring** auf, dass dies nicht möglich sei. Die Abfallwirtschaft des Landkreises ist ein Regiebetrieb mit eigenem abgeschlossenem Haushalt. Die Kosten für die Einführung müssten somit alle Haushalte des Landkreises gleichermaßen mittragen. Eine Biotonne könne dann auch Auswirkungen auf die Hausmüllsammlung und den Gebührenhaushalt haben. Denkbar wäre eine Verlängerung des 14-tägigen Abholintervalls. Dies werde aufgrund der Geruchsbelastung allerdings kritisch gesehen. Folglich sei eine Gebührenerhöhung unumgänglich. Die Fahrzeugbewegung nimmt zu, was zu einer zusätzlichen Belastung der Umwelt mit Treibhausgasen führe. Außerdem könnte es zu Akzeptanzproblemen bei den Bürgern kommen, die Ihre Bioabfälle derzeit im Garten kompostieren und zukünftig für ein Holsystem direkt oder indirekt zahlen müssten.

Die **Abg. Winsemann, Lüttjohann** und **Herr Dr. Lühring** erläutern, dass eine mögliche Biotonne im Holsystem lediglich für Küchenabfälle denkbar sei - nicht für Grünabfall. Nur ein sehr geringer Anteil des Hausmüllaufkommens sei außerdem für die Entsorgung über die Biotonne geeignet. Es werde befürchtet, dass von den Nutzern die Biotonne mit Gartenabfällen aufgefüllt werde.

**Frau Dr. Scherer** ergänzt, dass das Volumen der Biotonne aus den eben genannten Gründen möglichst klein gehalten werden müsse. Eine Tonne mit weniger als 60l Fassungsvermögen sei allerdings zu kopflastig und für Leerung nicht praktikabel. Auch Sie befürchte eine Verlagerung des Grünabfalles.

Auf die Frage der **Abg. Dembowski** wie der Entsorgungsweg von Bioabfällen aus Gewerbebetrieben wie z.B. Krankenhäusern oder Restaurants sei, erläutert **Herr Dr. Lühring** dass die Entsorgung über privatwirtschaftliche Entsorgungsunternehmen erfolge. Die öffentliche Abfallentsorgung erhält hierüber keine Mitteilungen. Bestimmte Gesetze wie die Gewerbeabfallverordnung regeln Einzelheiten, wodurch in dem Sektor eine ökologische und ökonomische Entsorgung gesichert sei.

Zu dem Ergänzungswunsch des **Abg. Wallin**, in das Abfallwirtschaftskonzept aufzunehmen, dass die Asphaltierung einiger Grünschnittsammelplätze unter anderem erforderlich sei, um den gesetzlichen Anforderungen (Grundwasserschutz) zu genügen, erläutert **Frau Dr. Scherer**, dass die Container dem Grundwasserschutz ebenso genügen, da keine Sickersäfte aus Grünschnitt in das Erdreich gelangen. Die Asphaltierung erleichtere dem Bürger das Entladen von Gras und Laub. **Herr Dr. Lühring** ergänzt, dass nicht alle 17 Grünschnittsammelplätze asphaltiert seien. Die geforderte Änderung würde bedeuten, dass die nicht asphaltierten Grünschnittsammelplätze der Gesetzgebung nicht genügen würden.

#### **Abstimmungsergebnis Änderungsantrag Wallin:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 2  |
| Nein-Stimmen: | 11 |
| Enthaltung:   | 0  |

#### **Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:**

Das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Jahre 2023 bis 2027 wird in der anliegenden Fassung – mit möglichen in der Sitzung besprochenen Änderungen – beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 11 |
| Nein-Stimmen: | 1  |
| Enthaltung:   | 1  |

Punkt 6 der Tagesordnung: **Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung)**  
**Vorlage: 2021-26/0297**

---

**Frau Dr. Scherer** führt aus, dass die Abfallbewirtschaftungssatzung zum 01.01.2019 neu gefasst worden sei. Im Nachgang seien die dazugehörigen Anlagen angepasst worden. Aufgrund eines Hinweises des niedersächsischen Umweltministeriums müsse die Anlage bei einzelnen Abfallschlüsselnummern angepasst werden. In dem Zusammenhang sei auch der Text in § 2 Abs. 3 geringfügig anders zu formulieren.

**Herr Dr. Lühring** betont, dass es sich lediglich um redaktionelle Änderungen handele.

#### **Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:**

Die im Entwurf vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 13 |
| Nein-Stimmen: | 0  |
| Enthaltung:   | 0  |

Punkt 7 der Tagesordnung: **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)**  
**Vorlage: 2021-26/0298**

---

**Herr Dr. Lühring** erläutert, dass eine Anpassung der Abfallgebührensatzung aufgrund Änderungen bezüglich der Umsatzsteuer zum 01.01.2023 notwendig sei. Nach Möglichkeit werde die Abfallgebührensatzung lediglich im Zuge der alle drei Jahre stattfindenden Neuberechnung der Behälterabfuhrgebühren geändert, hier sei die vorzeitige Änderung aufgrund der Beachtung steuerrechtlicher Pflichten allerdings notwendig.

#### **Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:**

Die im Entwurf anliegende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 13 |
| Nein-Stimmen: | 0  |
| Enthaltung:   | 0  |

Punkt 8 der Tagesordnung: **Haushaltsplan 2023 des Abfallwirtschaftsbetriebes**  
**Vorlage: 2021-26/0299**

---

**Herr Holtermann** stellt mittels einer PowerPoint Präsentation den Haushalt 2023 der Abfallwirtschaft vor und berichtet über einige Besonderheiten. Bei der Abfallwirtschaft handele es sich um einen Gebührenhaushalt mit Selbstfinanzierung. Dieser eigenständige Haushalt der Abfallwirtschaft sei 1999 gebildet worden, u.a. da durch Deponien noch Folgekosten entstehen. Die Kosten hierfür, z. B. Kreditaufnahmen, können so gezielt dargestellt und gebührenrechtlich nachgewiesen werden.

Für das Jahr 2023 gebe es besondere Unwägbarkeiten bei der Kalkulation, insbesondere durch die Entwicklung der Preisindizes als Grundlage für den Verkauf des Rohstoffes Altpapier. Beim Altpapier gebe es bei einer der vertraglich vereinbartem Indizes eine kontinuierliche Steigerung von 188,2 Punkten im Januar 2022 auf 238,6 Punkten im Juli dieses Jahres. Berücksichtige man

die Vorjahre, so lag dort der niedrigste Wert bei 12,5 Punkten. Die Haushalte 2023-2026 seien berechnet worden mit einem Indexwert von 150 Punkten.

Weitere Unsicherheiten ergeben sich durch die Inflation und die damit verbundene erhebliche Steigerung der Energiepreise. Dies führe zu Preissteigerungen zwischen 7,59%- 15,39% bei den bestehenden Entsorgungsverträgen.

Im Detail gebe es in den Ergebnishaushalten 2023-2026 in jedem Jahr ein strukturelles Defizit. Im Jahr 2023 könne dieses Defizite vollständig aus Jahresüberschüssen aus Vorjahren ausglich werden. Für das Jahr 2024 sei dies nur noch anteilig und für 2025 nicht mehr möglich. Nach heutigem Stand seien die für die Jahre 2021 – 2023 beschlossenen Gebührensätze kostendeckend, danach aber nicht mehr. Es müsse turnusgemäß eine Neuberechnung erfolgen. Sollten sich die Jahre 2022 und 2023 wie geplant entwickeln, wären die Behältergebührensätze über einen Zeitraum von 6 Jahren konstant gehalten worden. Nicht in der Planung berücksichtigt seien jedoch Kosten für eine Hausbioabfallsammlung. Auch bleibe abzuwarten, ob die berücksichtigten Mittel für Neuverträge ausreichen würden. Ferner sei festzustellen, dass sich zwischenzeitlich nur wenige Bieter an den Ausschreibungen beteiligten und die Kosten trotz Preisgleitklauseln in den bisherigen Verträgen für Folgeverträge erheblich gestiegen seien. Der Finanzhaushalt gebe wieder, dass auch weiterhin keine Kreditaufnahmen erforderlich seien. Abschließend berichtet er über die in 2023 einzelnen vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

An Investitionsförderungen seien ca. 1 Mio. € eingeplant worden. Hier gehe es um die Kostenbeteiligung des Landkreises an der Asphaltierung von Grünsammelplätzen. Wie in der Vergangenheit auch, könnten auch zu bisher nicht gemeldeten Ausbauplänen Investitionskostenzuschüsse erfolgen, wenn es bei berücksichtigten Maßnahmen z. B. zu zeitlichen Verschiebungen komme.

Auf die Frage des **Abg. Behrens** ob die Bedarfsabholung des Sperrabfalles zu einer Mengen- und Kostenreduzierung geführt habe, führt **Herr Holtermann** auf, dass die Sperrabfallmengen durch die Pandemie seit 2020 teils erheblich angestiegen seien und eine abschließende Beurteilung daher nicht möglich sei. Beschwerden aus der Bevölkerung gebe es allerdings keine. **Abg. Aselmann** stellt positiv fest, dass der sogenannte Mülltourismus organisierter Gruppen deutlich zurückgegangen sei.

Der **Abg. Brodersen** erkundigt sich, bei welchem Preisindex für den Verkauf von Altpapier der Break-even-Point liege. **Herr Holtermann** merkt an, dass dieser durch die Vielfalt des Sammelsystems, der mengen-/mengenunabhängigen Preiskomponenten und der jeweiligen Mengenzusammensetzungen nur schwer festgestellt werden könne. Bei der Altpapiersammlung handele es sich um eine Aufgabe, die auch bei finanziell defizitären Ergebnissen wahrgenommen werden müsse um die Rohstoffe zu sichern.

Die Planungskosten für eine Photovoltaikanlage auf der Entsorgungsanlage in Helvesiek seien, so **Herr Holtermann**, im Haushaltsplan der Abfallwirtschaft veranschlagt, da es sich bei der Abfallwirtschaft um einen eigenen Gebührenhaushalt mit Selbstfinanzierung handele. Sofern die Anlage durch die Abfallwirtschaft selbst erbaut werde, werden die Solarerträge auch im Haushalt der Abfallwirtschaft veranschlagt. Wenn die Anlage/ Dachfläche an einen externen Betreiber verpachtet werde, würden die Stromeinnahmen nicht als Ertrag veranschlagt. In dem Fall würde die Abfallwirtschaft nur die Pacht für die Bereitstellung des Daches von der Fahrzeughalle erhalten. Die Finanzierung des Baues sei vermutlich über Haushaltsreste bereits in den nächsten Jahren möglich, so **Frau Dr. Scherer** auf die Nachfrage der **Abg. Dembowski**, warum das Gutachten und die Planung der Photovoltaikanlage im Haushaltsplan der Abfallwirtschaft angesiedelt seien und inwiefern es finanzielle Möglichkeiten gäbe, die Photovoltaikanlage auch ohne Haushaltsansatz zu errichten.

### **Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:**

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2023 werden die Planansätze mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

### **Abstimmungsergebnis:**

|               |    |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen:   | 13 |
| Nein-Stimmen: | 0  |
| Enthaltung:   | 0  |



Punkt 9 der Tagesordnung: **Anfragen**

---

Keine.

**Vorsitzender Trau** schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 16.05 Uhr.

*gez. Trau*  
Vorsitzender

*gez. Dr. Lühring*  
Erster Kreisrat

*gez. Dohrmann*  
Protokollführerin